

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 13. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2016 **S. 142**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung

der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird der von der Kämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2015 der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nach Beratung und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2016 und durch ihren Beitrittsbeschluss vom 08. Dezember 2016 wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	ordentlichen Erträge auf	228.310.600 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	240.914.600 €
	außerordentlichen Erträge auf	470.000 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	470.000 €
im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	Einzahlungen auf	243.973.600 €
	Auszahlungen auf	253.990.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.996.000 €
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	223.470.300 €
	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.827.600 €
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.977.600 €
	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.150.000 €
	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.543.000 €
	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 – Festsetzung der Kreditemächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2016 auf:	14.077.300 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 4 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, welche in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr 2016:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	359 v. H.
	b) für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

§ 5 – Festsetzung der Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **300.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **3.000.000,00 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Ausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 7 – Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (Mittelüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft.

Sie sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßsta-

bes **unabweisbar** sind und die **Deckung gewährleistet** ist.

Für notwendige Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/ oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen oder Zuordnungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden von der Kämmerin entschieden.

Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Verschiebungen zwischen Positionen einer Investitionsmaßnahme stellen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/ oder Auszahlungen dar.

§ 8 – Bildung von Budgets

Auf der Ebene der **Produkte** werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget.

Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.

Den Budgets werden sowohl Erträge/ Einzahlungen als auch Aufwendungen/ Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die Budgets und sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
- Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

- Bei sämtlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Budgets „Personalkosten“ ist die Mitzeichnung der Kämmerin erforderlich.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2016“ erarbeitet und soweit notwendig entsprechend fortgeschrieben.

§ 9 – Festlegungen zur Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich unter **wirtschaftlichen Aspekten** und **im Interesse der Entlastung des Haushaltes**, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils und gegebenenfalls hinsichtlich der Finanzierung von Folgekosten von der Kämmerin einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

Geförderte Projekte, bei denen in den Folgejahren die Förderung eingestellt wird, werden nur dann fortgeführt, wenn sie nachhaltig zur Konsolidierung beitragen.

§ 10 – Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Kämmerin.

- ✓ Grundsätzlich ist eine korrekte Planung der korrespondierenden Auszahlung zu dem Jahr zu gewährleisten, in dem die Zahlung kassenwirksam wird.
- ✓ Erfolgte die Veranlassung und Anordnung der Aufwendung im Vorjahr und verschiebt sich die korrespondierende Auszahlung unvorhersehbar in das Folgejahr, dann werden die Auszahlungsermächtigungen regelmäßig auf der Grundlage einer Buchungsvorschlagsliste aus dem HKR-System „Bildung von Resten Finanzkonten aus Vorträgen FV-Konten“ übertragen.
- ✓ Die Übertragung weiterer nicht verwendeter Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Einzelentscheidung der Kämmerin (Antragsverfahren nach § 24 KomHKV).

§ 11 – Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden **2,82 %** festgesetzt.

§ 12 – Festlegungen zum Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist

durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe der Aufgabe ersetzt werden kann. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als „künftig wegfallend“ (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als „künftig umzuwandelnd“ (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Die Wiederbesetzung von Stellen, die extern ausgeschrieben werden sollen, unterliegt einer ½-jährigen Sperre. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf entscheidet die Kämmerin auf Antrag und Nachweis der Notwendigkeit durch das jeweilige Fachamt.

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde Gesch.Z.: 32-353-31 vom 24. November 2016 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 16/SVV/0878 mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2016 beigetreten:

- Der Gesamtbetrag der Kredite gem. § 2 der Haushaltssatzung 2016, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2016 werden auf 14.077.300 EUR festgesetzt.

Frankfurt (Oder), 09. Dezember 2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Hiermit bestätige ich, dass das vorgelegte Exemplar der Haushaltssatzung und der beigefügte Haushaltsplan den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung entsprechen.

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Frankfurt (Oder), 09. Dezember 2016

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom

14. Dezember 2016 – 28. Dezember 2016

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abteilung Bürgerservice/Bürgerbüro im Rathaus – Marktplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Frankfurt (Oder), 09.12.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister